

hältnisse durch einen Vertrag (*contratto di convivenza*) geregelt werden können, für den der Gesetzgeber in Art. 30bis IPRG eine gesonderte Kollisionsnorm geschaffen hat. Ein ausführliches Kapitel gilt der „Fremdinsemination“ und der Leihmutterchaft. Nach der jüngsten Rechtsprechung ermöglicht nur die genetische Elternschaft die Anerkennung im Ausland begründeter familienrechtlicher Rechtsverhältnisse. „Bei fehlenden genetischen Verbindungen zwischen beiden sozialen Eltern und dem von der Leihmutter ausgetragenen und geborenen Kind steht hingegen der *ordre public* der Eintragung im Weg“ (S. 183f.); hier kommt nur eine Adoption im Inland in Betracht.

In ähnlich gründlicher Weise werden auch die übrigen Sachbereiche erörtert.<sup>4</sup> Es handelt sich um ein ganz ausgezeichnetes Handbuch, das Wissenschaft und Praxis in deutschsprachigen Ländern einen sicheren Zugang zum italienischen Internationalen Privatrecht ermöglicht.

Heidelberg

ERIK JAYME

*Thürk, Sophie Charlotte*: Belegenheitsgerichtsstände. (Zugl.: Wiesbaden, EBS Law School, Diss., 2016.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2018. XX, 322 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 397.)

I. Diese von Matthias Weller (jetzt Universität Bonn) an der EBS Law School in Wiesbaden betreute Dissertation behandelt die Belegenheitsgerichtsstände vor allem im Internationalen Zivilverfahrensrecht. Die Verfasserin beschränkt ihre Untersuchung auf das Recht in Deutschland, der Schweiz und den USA, greift also exemplarische Rechtsordnungen des *civil law* und des *common law* heraus. In zwei Kapiteln werden die Zuständigkeitsinteressen und ihre Verwirklichung in Europa und den USA (Kapitel 1: S. 5–52) sowie die Sachbelegenheit als Merkmal angemessener Zuständigkeitswahrnehmung (Kapitel 2: S. 53–280) dargestellt. Dann werden die Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst.

II.1. Die Zuständigkeit der Gerichte wird in Kontinentaleuropa und in den Vereinigten Staaten recht unterschiedlich bestimmt.

In Kontinentaleuropa gelten vier Grundsätze: Wohnsitz des Beklagten als Regelzuständigkeit, Ausnahmen für bestimmte Fälle der Sachnähe wie Erfüllungsort, *locus delicti*, *locus rei sitae* und Schutz des schwächeren Klägers (z.B. Unterhaltsgläubiger, Verbraucher), Parteiautonomie und Vermeidung exorbitanter Gerichtsstände.

In den USA dominiert das Recht der Gliedstaaten das Feld, eingeschränkt durch bundesverfassungsrechtliche Schranken (*due process clause*), die vor allem in

<sup>4</sup> Wenn überhaupt noch ein Wunsch offenbliebe, so betrifft dieser das internationale Kunstrecht, das nur gestreift wird (Art. 7 Nr. 4 Brüssel Ia-VO); siehe neuestens z.B. *L'opera d'arte nel mercato*, hrsg. von Giovanni Liberati Buccianti (2019); siehe auch *Pietro Franzina / Erik Jayme*, Zum Schutz der Reproduktionsrechte von Museen an ihren Kunstwerken im internationalen Rechtsverkehr: Betrachtungen zu der Entscheidung des Tribunale di Firenze vom 26.10.2017 in Sachen des „David“ von Michelangelo, IPRax 2018, 437f.

den Entscheidungen des Supreme Court in den Fällen *International Shoe Co. v. Washington*<sup>1</sup> und *Shaffer v. Heitner*<sup>2</sup> begrenzt werden. So sind die amerikanischen Gerichte zuständig, wenn entweder eine oder beide Parteien im Inland wohnen, der Beklagte im Inland Handel betreibt (*doing business*), die streitbefangene Sache im Inland liegt oder dem Beklagten im Inland die Klage zugestellt wird (*transient jurisdiction*), es sei denn, das angerufene Forum erklärt sich als *forum non conveniens*.

2. Das zweite Kapitel der Arbeit widmet sich den Einzelheiten der Sachbelegenheit als Merkmal angemessener Zuständigkeitswahrnehmung, eingeteilt in drei Unterabschnitte, die sich mit dem Belegenheitsforum für unbewegliche und bewegliche Sachen sowie mit Vermögensgerichtsständen beschäftigen.

a) Der Gerichtsstand am Ort der Belegenheit unbeweglicher Sachen (S. 54–134) ist übersichtlich gegliedert nach den Quellen dieser Zuständigkeit, der Ausgestaltung dieses Gerichtsstandes (Begriff der unbeweglichen Sache, erfasste Klagen), Belegenheitsort und Gerichtsstand in supranationalen Übereinkommen. Belegt wird die Darstellung mit den in Deutschland, der Schweiz und den USA gängigen Quellen, nämlich mit den Zivilprozessordnungen beider *civil law*-Staaten, den Federal Rules of Civil Procedure, den Gesetzen der amerikanischen Gliedstaaten und dem Restatement sowie mit Gerichtsentscheidungen aller Jurisdiktionen. Auffallend ist, dass die Verfasserin nur die Zuständigkeit der Streitigen Gerichtsbarkeit untersucht und nicht diejenige der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. So werden die amerikanische Nachlasszuständigkeit für die Abwicklung ausländischer oder nachbarstaatlicher Grundstücke sowie dieselbe Zuständigkeit in Deutschland und der Schweiz – die auch unter der EU-Erbrechtsverordnung nach Art. 34 EuErbVO und nach Art. 86 Abs. 2, 88 Abs. 1 des schweizerischen IPRG zu berücksichtigen ist – nicht erwähnt.<sup>3</sup> Dieser amerikanische Gerichtsstand der *fora rei sitae* ist nämlich der bei uns bekannteste Belegenheitsgerichtsstand der USA.

b) Die Ausführungen zum Gerichtsstand am Ort der Belegenheit beweglicher Sachen (S. 134–240) sind – obwohl von geringerer Bedeutung in den behandelten Rechtsordnungen – nach demselben Schema aufgebaut wie bei den Zuständigkeiten am Ort der Belegenheit von unbeweglichen Sachen. Trotzdem sind die Betrachtungen ausführlicher, weil die Verfasserin bei bestimmten Abschnitten (z. B. beim Belegenheitsort und bei supranationalen Übereinkommen) stärker auf Einzelheiten eingehen musste. Hier behandelt sie ausführlich den

<sup>1</sup> *International Shoe Co. v. Washington*, 326 U.S. 310 (1945).

<sup>2</sup> *Shaffer v. Heitner*, 433 U.S. 186 (1977).

<sup>3</sup> Für New York vgl. New York Estates, Powers and Trusts Law § 3-5.1(b)(1): „[...] the manner in which such [real] property descends when not disposed of by will, are determined by the law of the jurisdiction in which the land is situated.“ Abgedruckt in: McKinney's Consolidated Laws of New York Annotated, Bd. 17B/2 (2012) 292 (seit 2012 unverändert). Auf diese Vorschrift und ähnliche anderer amerikanischer Gliedstaaten haben deutsche Gerichte über Art. 3a Abs. 2 EGBGB Rücksicht genommen und in ihr für inländische Grundstücke eine Teil-Rückverweisung auf die deutsche *lex rei sitae* und den deutschen Vermögensgerichtsstand gesehen. Dies wird wohl auch so bleiben. Hierzu Kurt Siehr, Der Renvoi im IPR der Europäischen Union, in: Liber amicorum Angelo Davi, Bd. II (2019) 1301–1317, 1307.

Fall des Supreme Court *Shaffer v. Heitner*,<sup>4</sup> in dem *minimum contacts* verneint wurden für eine Klage gegen Direktoren von Greyhound in Delaware (wo Greyhound registriert und lokalisiert war, aber wo die Direktoren nicht wohnten), gestützt auf Aktien der Beklagten, die nach der Satzung in Delaware belegen waren. Ebenfalls geht die Verfasserin auf die unterschiedlichen Regelungen des Gerichtsstandes für Klagen auf Rückführung illegal verbrachter Kulturgüter in der Schweiz (Art. 98a IPRG) und in der Europäischen Union (Art. 7 Nr. 4 Brüssel Ia-VO) ein. Während Art. 98a IPRG ausdrücklich die (öffentlich-rechtlichen) Rückführungsklagen nach dem Kulturgütertransfergesetz (KGTG) erwähnt, konnte dies die EU in der Brüssel Ia-VO, die auf „Zivil- und Handels-sachen“ beschränkt ist, nicht tun und musste sich in dem neu eingefügten Art. 7 Nr. 4 Brüssel Ia-VO mit einem „auf Eigentum gestützten zivilrechtlichen Anspruch zur Wiedererlangung eines Kulturguts“ begnügen (S. 191–197).

c) Der letzte Abschnitt ist dem Vermögensgerichtsstand gewidmet (S. 240–280). Ausgehend vom exorbitanten Gerichtsstand (vgl. Art. 5(2) Brüssel Ia-VO) des § 23 ZPO, überprüft die Verfasserin die amerikanische Entwicklung zur *quasi in rem jurisdiction* von *International Shoe Co. v. Washington* über *Harris v. Balk*<sup>5</sup> und *Seider v. Roth*<sup>6</sup> bis zu *Shaffer v. Heitner* und kommt zu dem Ergebnis, dass auch in den USA neben der Belegenheit von Vermögen im Forumstaat der Beklagte noch zusätzliche *minimum contacts* mit diesem Staat haben muss. Trotzdem sollte der Vermögensgerichtsstand erhalten bleiben. Wenn er sich nur auf den Wert des beschlagnahmten Vermögens beschränkt, braucht die inländische Entscheidung im Ausland nicht anerkannt zu werden, der Gläubiger erhält den Wert des inländischen Vermögens im Inland zugesprochen.

3. Die Arbeit wird durch eine Zusammenfassung der Ergebnisse, Indizes und ein Sachregister abgeschlossen.

III. Bis auf kleinere Auslassungen ist die Dissertation von *Sophie Charlotte Thürk* eine fleißige, gründliche und gut geschriebene Leistung, die für Wissenschaft und Praxis ein bislang unbearbeitetes Feld untersucht und vorzüglich erschlossen hat.

Hamburg

KURT SIEHR

*Kämper, Lukas*: Forderungsbegriff und Zession. Geschichte und Dogmatik der Abtretung in Frankreich und Deutschland. (Zugl.: Münster, Univ., Diss., 2018.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2019. XXI, 272 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 411.)

1. Die Forderungsabtretung – Zession – ist ein juristisches Konstrukt, das nur schwer zu erstellen und zu handhaben ist. Es muss die jeweils unterschiedlichen Interessen von drei Personen miteinander verträglich machen: (i) der Gläubigerin und zur Abtretung Entschlossenen, (ii) der Erwerberin und zur künftigen

<sup>4</sup> *Shaffer v. Heitner*, 433 U.S. 186 (1977).

<sup>5</sup> *Harris v. Balk*, 198 U.S. 215 (1905).

<sup>6</sup> *Seider v. Roth*, 269 N.Y.S. 2d 99 (1966).

